



STATUTEN

des Vereines

Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Graz 10

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen "Steirische Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Graz 10", kurz Pfadfinder*innengruppe G10. Die Pfadfinder*innengruppe G10 ist Mitglied des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen und damit über den Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) international anerkannt. Der Sitz der Pfadfinder*innengruppe G10 ist Graz und der Wirkungsbereich ist die Landeshauptstadt Graz und die gesamte Steiermark.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist im Bereich der Kinder- und Jugendförderung tätig und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

2.2 Zweck des Vereines ist es, mit Hilfe der von Lord Baden-Powell of Gilwell, dem Gründer der Pfadfinderbewegung, in seinen Büchern zugrundeliegende Methode – entsprechend den Zielen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) – Kinder und Jugendliche zu fördern.

Gemäß dem Leitbild der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs ist der Bildungsauftrag der Pfadfinder*innen

... Demokratie und Frieden erleben. Wir sind Mitglied der größten Kinder- und Jugendbewegung der Welt. Durch gelebte Demokratie und internationale Begegnungen leisten wir einen nachhaltigen Beitrag für den Frieden.

... kritisch, parteipolitisch unabhängig sein. Wir ermutigen zu kritischem Denken. Wir beschäftigen uns auch mit gesellschaftspolitischen Herausforderungen, bewahren dabei jedoch unsere parteipolitische Unabhängigkeit.

... unsere Umwelt beachten, die Natur schützen. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, aktiv für den Natur- und Umweltschutz einzutreten.



... Gemeinschaft erleben, Kompetenzen stärken. Wir bieten Kindern und Jugendlichen eine Gemeinschaft, in der sie ihre Stärken und ihre sozialen Kompetenzen weiter entwickeln können, und fördern die ganzheitliche Entwicklung unserer Mitglieder. Durch die altersgemäße Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen stärken wir deren Teamfähigkeit und Zivilcourage. Wir sehen diese Mitbestimmung als Voraussetzung und Chance, unsere Bewegung offen zu gestalten und ständig weiter zu entwickeln.

... Bedürfnisse erkennen, Individualität fördern. Wir fördern Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer altersgemäßen und geschlechtsspezifischen Bedürfnisse. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist der offene und sensible Umgang mit ihrer religiösen und ethnischen Herkunft. Die Förderung der persönlichen Religiosität ist uns wichtig. Wir sind offen für Menschen mit Behinderungen. Sie bringen ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft ein.

... Abenteuer erleben. Unsere besondere Stärke ist die pädagogische Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 5-20 Jahren. Wir setzen unser Programm mit Hilfe qualifiziert ausgebildeter Kinder- und Jugendleiter*innen in ganz Österreich um.

... ehrenamtlich aktiv sein, Fähigkeiten nützen. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gestalten die Gesellschaft im jeweiligen persönlichen Umfeld verantwortungsvoll mit. Sie schöpfen ihre Motivation aus dem Sinn ihres sozialen Engagements sowie aus dem Wert von persönlichen Freundschaften innerhalb der Bewegung. Unsere Jugendleiter*innen entwickeln sich sowohl durch Erfahrungsaustausch, durch das Lernen in der Gruppe, durch persönliche Weiterbildung als auch auf Ausbildungsseminaren weiter. Die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen können sie auch über ihre pfadfinderische Tätigkeit hinaus nutzen.

... ständige Weiterentwicklung fordern und fördern. Unser Kinder- und Jugendprogramm und die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter*innen werden auf Basis unserer Grundsätze kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung basiert auf regelmäßiger Evaluierung, ständigem Austausch unserer Jugendleiter*innen untereinander sowie auf dem Einbringen von persönlichen Erfahrungen aus dem privaten und beruflichen Umfeld.

2.3 Die Pfadfinder*innengruppe G10, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat darüber hinaus die Aufgabe um Erhaltung der internationalen Anerkennung besorgt zu bleiben und die pfadfinderische Tätigkeit, nach dem vom PPÖ herausgegebenen, jeweils gültigen Verbandsordnung (VO), auszuüben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.



1. Als ideelle Mittel dienen:
 - (i) Veranstaltung von Heimstunden, Lagern, Seminaren, Bewerben jeder Art, sowie gesellschaftliche und andere Veranstaltungen,
 - (ii) Zusammenarbeit mit dem steirischen Landesverband der Pfadfinder*innen und anderen Organisationen,
 - (iii) offene Jugendarbeit (z.B. durch allgemein zugängliche Veranstaltungen für die Jugend),
 - (iv) Herausgabe von Schrifttum und Werbung durch Ton, Wort, Bild,
 - (v) Errichtung und Betrieb von Heimen, Hütten, Jugendlagerplätzen.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - (i) Mitgliedsbeiträge
 - (ii) Spenden
 - (iii) Subventionen
 - (iv) Sponsoring
 - (v) Einnahmen aus diversen Veranstaltungen
 - (vi) Erlöse aus Vermietung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
 - (vii) sonstige Zuwendungen und Erträge.

Die zur Verfügung stehenden materiellen Mittel dürfen ausschließlich für den im § 2 dieser Statuten angeführten Vereinszweck verwendet werden. Den Mitgliedern oder nahestehenden Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Pfadfinder*innengruppe G10 besteht aus:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder: Alle beim steirischen Landesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen ordnungsgemäß registrierten gruppenzugehörigen Personen, sowie die Mitglieder des Leitungsorgans (Elternrat).

- 4.2 Außerordentliche Mitglieder: Automatisch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von jugendlichen und minderjährigen ordentlichen Mitgliedern.

- 4.3 Ehrenmitglieder: Personen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als solche ernannt werden.

- 4.4 unterstützende Mitglieder: Physische und juristische Personen, die Pfadfinder*innengruppe G10 in welcher Form auch immer unterstützen. Die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt durch das Leitungsorgan (Elternrat) mit einfacher Stimmenmehrheit. Unterstützende Mitglieder können nach Vorschlag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5.2 Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Kinder bis zu ihrem 16ten Lebensjahr werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.

5.3 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Gruppenveranstaltungen teilzunehmen. Ihnen steht zu, Anträge und Wahlvorschläge an die Organe der Pfadfinder*innengruppe G10 zu stellen.

5.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können in Organe der Pfadfinder*innengruppe G10 gewählt werden. Sofern dies die Tätigkeit eines*einer Jugendleiter*in betrifft, müssen die zu Wählenden die speziellen Bedingungen zur Ausübung einer Funktion laut VO (Verbandsordnung) der PPÖ erfüllen.

5.5 Außerordentliche und unterstützende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

5.6 Alle Mitglieder der Pfadfinder*innengruppe G10 sind verpflichtet, die in der VO (Verbandsordnung) verankerten Grundsätze zu wahren und die Arbeit der Pfadfinder*innengruppe G10 zu unterstützen.

5.7 Alle Vereinsmitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten. Ein mehr als halbjähriger Rückstand zieht automatisch den Ausschluss aus der Pfadfinder*innengruppe G10 nach sich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft oder Vereinszugehörigkeit endet bei:

6.1 Ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich)

6.2 Außerordentliche Mitglieder durch das Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder, oder bei den ernannten außerordentlichen Mitgliedern durch den Tod, Zurücklegung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich).

6.3 Ehrenmitglieder durch den Tod, Zurücklegung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit erforderlich).



6.4 Ein Ausschluss ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied den Grundsätzen der PPÖ laut VO (Verbandsordnung) gröblich zuwiderhandelt und das Ansehen der Pfadfinder*innenbewegung schädigt.

§ 7 Vereinsorgane

7.1 Mitgliederversammlung

7.2 Leitungsorgan (Elternrat)

7.3 Gruppenrat

7.4 Rechnungsprüfer*innen

7.5 Schiedsgericht

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pfadfinder*innengruppe G10.

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens jedes zweite Jahr, und zwar in der Regel im vierten Viertel des Kalenderjahres, durch den*die Obmann*frau des Leitungsorgans (Elternrat), bei dessen*deren Verhinderung durch seine*ihre*n Stellvertreter*in, einzuberufen.

8.2 Der Termin der Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mitzuteilen.

8.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen der Mitgliederversammlung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

8.4 Wahlvorschläge für das Leitungsorgan (Elternrat) und den*die Rechnungsprüfer*innen müssen in schriftlicher Form vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Leitungsorgan (Elternrat) übergeben werden.

8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in besonders dringenden und wichtigen Fällen einzuberufen, nämlich:

8.5.1 Wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans (Elternrat) verlangt wird.



8.5.2 Wenn dies vom Vorstand des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen verlangt wird.

8.5.3 Wenn eine*r der beiden Rechnungsprüfer*innen dies verlangt.

8.5.4 Wenn dies von mindestens einem 1/10 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird.

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern gemäß diesen Statuten nicht eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

8.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Obmann*frau, im Falle dessen*deren Verhinderung seine*ihre Stellvertreter*in. Sind beide verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Leitungsorganmitglied (Elternratsmitglied) oder der*die Gruppenleiter*in den Vorsitz.

8.8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

8.8.1 Wahl des Leitungsorgans (Elternrat)

8.8.2 Wahl des*der Rechnungsprüfer*innen

8.8.3 Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Tätigkeitsberichte des Leitungsorgans (Elternrat) und des Gruppenrats.

8.8.4 Entlastung des Leitungsorgans (Elternrat)

8.8.5 Entgegennahme des Berichtes des*der Rechnungsprüfers*in

8.8.6 Festsetzung der Höhe der einzuhebenden Mitgliedsbeiträge

8.8.7 Festsetzung außerordentlicher Beiträge, die anlässlich größerer Ausgaben erforderlich werden (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.8 Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.9 Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern als außerordentliche Mitglieder (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.10 Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.11 Änderungen der Satzungen (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.12 Erwerb und Veräußerung von jeglichem beweglichen und unbeweglichen Vermögen über einem in der der Mitgliederversammlung festgelegten Wert

8.8.13 Aufnahme eines Darlehens oder Kredites über einem in der Mitgliederversammlung festgelegten Wert

8.8.14 Auflösung der Pfadfinder*innengruppe G10 (2/3 Mehrheit erforderlich)

8.8.15 Bestellung der Liquidatoren (2/3 Mehrheit erforderlich)



§ 9 Leitungsorgan (Elternrat)

9.1 Das Leitungsorgan (Elternrat) besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich der*die Obmann*frau, dessen*deren Stellvertreter*in, Kassier*in, Kassier-Stellvertreter*in und Schriftführer*in. Die Kooptierung weiterer Mitglieder für besondere Aufgaben ist möglich.

9.2 Die Mitglieder des Leitungsorgans werden auf Grund eines Wahlvorschlages von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

9.3. Die Aufgaben des Leitungsorgans (Elternrat) sind:

9.3.1 Abhaltung der Mitgliederversammlung

9.3.2 Durchführung der Wahlen

9.3.3 Kassenführung und Kassenbericht

9.3.4 Tätigkeitsbericht

9.3.5 Sorge für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ zu tragen

9.3.6 Beurteilung der künftigen Jugendleiter*innen hinsichtlich ihrer charakterlichen Eignung; gegebenenfalls ist einem*r Jugendleiter*in das Vertrauen zu entziehen, wenn dessen*deren Verhalten zum Schaden der Gruppenarbeit oder dem Ansehen der Pfadfinder*innenbewegung gereicht.

9.3.7 Die Elternschaft der jugendlichen Mitglieder, deren Rechte und Wünsche zu vertreten.

9.3.8 Verantwortung in allen finanziellen und wirtschaftlichen Belangen und auch für die Aufbringung der notwendigen Geldmittel zu sorgen.

9.4 Die Tätigkeit des Leitungsorgans (Elternrat), soweit sie nicht ohnedies in der Verbandsordnung (VO) umfassend geordnet ist, wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Gruppenrat

Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit ist allein der Gruppenrat zuständig.

10.1 Der Gruppenrat besteht aus:

10.1.1 Gruppenleiter*innen

10.1.2 alle aktiven und beim Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen registrierten Jugendleiter*innen.

10.2 Der Gruppenrat wählt aus seiner Mitte den*die Gruppenleiter*in. Er*Sie nimmt alle Agenden der Jugendtätigkeit wahr, die ihm*ihr laut Verbandsordnung (VO) zugeordnet sind und vereinsrechtliche Agenden, die nicht ausschließlich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Gruppenrat bereitet Veranstaltungen der Gruppe vor und führt sie durch. Die dafür notwendigen Mittel bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des



Leitungsorgans (Elternrat). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle aktiven Jugendleiter*innen sind zu allen Tagesordnungspunkten stimmberechtigt.

10.3 Der Gruppenrat hat außerdem die Aufgabe, dem Leitungsorgan (Elternrat) Vorschläge für die Erstellung eines Gruppenbudgets und erforderliche Anschaffungen (z.B. Gruppenausrüstung) zu unterbreiten.

10.4 Die Tätigkeit des Gruppenrates wird, soweit sie nicht ohnedies in der Verbandsordnung (VO) umfassend geordnet ist, ebenfalls durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Rechnungsprüfer*in

11.1 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen. Deren Aufgaben sind:

11.1.1 Die finanzielle Gebarung der Pfadfindergruppe laufend zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Überwachung zu berichten.

11.1.2 An die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung notwendig sind.

11.2 Die Rechnungsprüfer*innen werden für zwei Rechnungsjahre gewählt, Wiederwahlen sind möglich.

11.3 Die Rechnungsprüfer*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Schiedsgericht

Es ist Aufgabe des Schiedsgerichtes, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, Ehrenangelegenheiten von Mitgliedern und Pfadfinder*innen zu ordnen, sowie Disziplinarfälle zu verhandeln.

12.1 Das Gruppenschiedsgericht ist für alle gruppeninternen Streitigkeiten, Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfällen zuständig.

12.2 In Ehren- und Disziplinarfällen von Jugendleiter*innen ist, soweit die Maßnahmen über den Gruppenbereich der Pfadfinder*innengruppe G10 hinausgehen, das Verbandsgericht der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig. Es ist ein entsprechendes Verfahren beim Verbandsgericht zu beantragen.

12.3 Gegen einen allfälligen Beschluss des Gruppenschiedsgerichts kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine Berufungsverhandlung vor dem



Verbandsgericht des Landesverbandes der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen beantragt werden.

12.4 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern:

12.4.1 Obmann*frau, bei Verhinderung der*die Stellvertreter*in - um den Vorsitz zu führen.

12.4.2 Je ein*e Beisitzer*in aus dem Kreise der ordentlichen, oder außerordentlichen Mitglieder, den jeder Streitteil selbst wählen und in das Schiedsgericht entsenden kann.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Der*die Obmann*frau vertritt den Verein nach außen.

Für den Verein zeichnen:

13.1 in vereinsrechtlichen Belangen der*die Obmann*frau des Leitungsorgans - bei Verhinderung der*die Stellvertreter*in gemeinsam mit dem*der Schriftführer*in.

13.2 in pfadfinderischen Belangen zeichnen der*die Gruppenleiter*in allein.

13.3. in finanziellen Belangen zeichnet der*die Kassier*in - bei Verhinderung der*die Kassier-Stellvertreter*in gemeinsam mit dem*der Obmann*frau.

§ 14 Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Wegfall des bisherigen gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecks oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO ist das Vermögen der Pfadfinder*innengruppe G10 jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Sollte dies im Rahmen der Pfadfinder*innengruppe G10 nicht mehr möglich sein, so ist die Pfadfinder*innengruppe G10 aufzulösen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Pfadfinder*innengruppe G10 kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen und muss einen Abwickler des Vermögens berufen. Dieser wird beauftragt, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen dem Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen zur treuhändigen Verwaltung mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Kinder- und Jugendförderung, wenn dieser zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung



gem. § 4a Abs. 1 erster Teilstrich EStG 1988 zukommt, zu übergeben. Bei Wiederaufleben der Pfadfinder*innengruppe G10 ist das Vermögen an den Verein zurückzustellen, sofern ihm im Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß § 4a Abs. 1 erster Teilstrich EStG 1988 zukommt.“

Falls der Landesverband der steirischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen eine Auflösung beschließt, oder behördlich aufgelöst werden sollte, oder der bisherige gemeinnützige Zweck nicht mehr vorliegen sollte, ist das Vermögen der Pfadfinder*innengruppe G10 an den PPÖ (Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs) mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck der Kinder- und Jugendförderung, wenn dieser zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gem. § 4a Abs. 1 erster Teilstrich EStG 1988 zukommt, zu übergeben.

Sollte auch der PPÖ seine Auflösung beschließen oder behördlicherseits aufgelöst werden oder der bisherige gemeinnützige Zweck nicht mehr vorliegen, fällt das Gruppenvermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zur treuhändigen Verwaltung mit der zwingenden Auflage zu, dieses Vermögen ausschließlichen für den Zweck der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden, wenn dieser zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gem. § 4a Abs. 1 erster Teilstrich EStG 1988 zukommt.

Sollte dereinst keine der genannten Institutionen mehr bestehen, ihnen die Begünstigung gem. § 4a EStG 1988 nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens im Sinne obiger Ausführungen nicht möglich sein, so ist das gesamte Vermögen der Pfadfinder*innengruppe G10 jedenfalls einer gemeinnützigen Einrichtung oder Institution, welche das Leitungsorgan durch einfache Mehrheit auswählt, zuzuführen. Dieses Vermögen ist jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gem. §4a Abs. 2 EStG zu verwenden.

**Beschlossen bei der a.o. Jahreshauptversammlung am 21.5.2024
Zustimmung per Mailabstimmung an Elternrat, Gruppenrat und Erziehungsberechtigte
vom 01.12.2024**

**Straßgangerstraße 436 A
A-8054 Graz**
IBAN: AT66 2081 5000 0495 0895
BIC: STSPAT2GXXX
ZVR: 449946615
www.graz10.at

Gruppenrat: GL@graz10.at

Elternrat : ER@graz10.at

Obfrau: Katharina Rosmann

